

Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 10. Mai 2022

E r l ä u t e r u n g e n

zur 1020. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2022 und zur 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

TOP	Titel der Vorlage	Seite
I. 1020. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates		
1	Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022	3
II. 1021. Sitzung des Bundesrates		
9	Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)	7
13	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"	10
!	15 Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)	12

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	16	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	14
!	19	Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor	17
!	21	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung	19
	33	Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	21

Hinweise:

Der Ständige Beirat hat am 11.05.2022 über folgende vorliegende Fristverkürzungsbitten zu entscheiden:

- Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) - (zustimmungsbedürftig),
- Steuerentlastungsgesetz 2022 (zustimmungsbedürftig),
- Gesetz zum Übergang des Bewacherregisters vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf das Statistische Bundesamt (nicht zustimmungsbedürftig),
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (nicht zustimmungsbedürftig),
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (zustimmungsbedürftig).

Die abschließenden Beratungen der o. g. Gesetze im Deutschen Bundestag sind für den 12.05.2022 vorgesehen. Sofern der Ständige Beirat den Fristverkürzungsbitten zustimmt und der Deutsche Bundestag seine Beratungen abschließt, werden diese Gesetze im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1021. Sitzung des Bundesrates am 20.05.2022 aufgenommen.

I.

1020. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates

**TOP 1: Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
- BR-Drucksache 175/22 -**

Einspruchsgesetz**Inhalt der Vorlage**

In ihrer Sitzung vom 27.04.2022 hat die Bundesregierung o. g. Ergänzung beschlossen, die im Zuge der parlamentarischen Beratungen mit dem im März 2022 zugeleiteten Gesetzentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (BR-Drucksache 115/22) zusammengeführt werden soll. Die Ergänzung soll die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um insbesondere geringere Einnahmen des Bundes abzubilden sowie die finanziellen Auswirkungen gestiegener Energiekosten im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine abzufedern und Anstrengungen zur humanitären Unterstützung zu verstärken.

Die ausgabenbezogenen Maßnahmen beziehen sich zum einen auf die Umsetzung des am 23.03.2022 im Koalitionsausschuss beschlossenen Entlastungspakets II. Darin enthalten sind:

- die einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro für einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige mit den Steuerklassen I bis V sowie der Kinderbonus von 100 Euro je Kind, die jedoch der Einkommensteuer unterliegen, so dass die Pauschale eine stärkere Wirkung für Menschen mit geringerem steuerpflichtigen Erwerbseinkommen hat,
- der Einmalbetrag (Sofortzuschlag) von 100 Euro für Transferleistungsempfänger,
- die auf drei Monate befristete Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe auf europäisches Mindestmaß sowie
- die Erhöhung der Regionalisierungsmittel für Länder und Kommunen um 2,5 Milliarden Euro für das so genannte „9 für 90“-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr.

Die hierdurch erwarteten Steuermindereinnahmen von 12,9 Milliarden Euro sollen in der Globalen Minderausgabe im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) abgebildet werden.

Des Weiteren wird der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler vom 07.04.2022 zur Finanzierung von Unterbringung, Verpflegung und Betreuung ukrainischer Geflüchteter umgesetzt. Sie werden aus dem derzeitigen Leistungsbezug gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Leistungsbezug gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) überführt. Das erfolgt durch 2 Milliarden Euro Verstärkungsmittel für Maßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einzelplan 60. Länder und Kommunen werden 2022 zudem zusätzlich um insgesamt 2 Milliarden Euro entlastet, was über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer realisiert wird.

Außerdem werden Unternehmen mit kriegs- oder sanktionsbedingt stark gestiegenen Energiekosten mit 5 Milliarden Euro durch zusätzliche Verstärkungsmittel für Maßnahmen im Geschäfts-

bereich des Ministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützt, die ebenfalls im Einzelplan 60 veranschlagt werden.

Für weitere zwingend notwendige ressortspezifische Maßnahmen wird im Einzelplan 60 eine neue Titelgruppe eingerichtet, in der Mittel zur Verstärkung von weiteren Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Wirtschaftsstabilisierung, Aufnahme und Integration von Geflüchteten aus der Ukraine sowie Versorgungssicherheit im Energiebereich gebündelt werden. Außerdem wird eine Vorsorge von 14 Milliarden Euro für weitere bereits absehbare Haushaltsbelastungen sowie für die Auswirkungen der veränderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen getroffen.

Zudem werden zur Sicherung der Energieversorgung 1 Milliarde Euro an zusätzlichen Mitteln veranschlagt und der Mittelansatz für die Ertüchtigung von Partnerstaaten von 1,75 auf 2 Milliarden Euro erhöht, um die militärische Selbstverteidigung der Ukraine zu unterstützen.

Insgesamt erhöht sich das Gesamtvolumen des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 auf rund 483,89 Milliarden Euro – durch die o. g. rund 12,9 Milliarden Euro Mindereinnahmen und insgesamt rund 26,3 Milliarden Euro Mehrausgaben. Die Nettokreditaufnahme soll daher auf bis zu 138,942 Milliarden Euro erhöht werden. Zudem wird der Ermächtigungsrahmen für Binnengewährleistungen und damit der Gesamtgewährleistungsrahmen um 190 Milliarden Euro ausgeweitet.

Ergänzende Informationen

Die Ergänzung war bei der Einbringung des o. g. Gesetzentwurfs der Bundesregierung bereits angekündigt worden. Schon dieser sah zur weiteren Bewältigung der Pandemie und in Reaktion auf die bereits vor Beginn des russischen Krieges drastisch gestiegen und inflationstreibenden Energiekosten eine Nettokreditaufnahme vor, mit der die nach der Schuldenregel zulässige Kreditobergrenze, die so genannte „Schuldenbremse“, um 80,6 Milliarden Euro übertroffen wurde.

Während in der Ergänzung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die genannten Maßnahmen geschaffen werden, sollen die steuerrechtlichen bzw. materiell-rechtlichen Regelungen für die Energiepreispauschale und den Kinderbonus durch Änderungen am Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022¹ sowie für die Einmalzahlungen für Transferleistungsempfänger mit Änderungsanträgen zum Entwurf eines Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes² getroffen werden. Die abschließende Beratung zu beiden Gesetzen im Deutschen Bundestag ist für den 12.05.2022 geplant und eine fristverkürzte Behandlung für die 1021. Sitzung des Bundesrates am 20.05.2022 angedacht.

Zu anderen Maßnahmen gibt es eigenständige Gesetzesvorhaben. Die Bundesregierung hat hierzu am 27.04.2022 Formulierungshilfen für Gesetzentwürfe beschlossen, die durch die Koalitionsfraktionen beim Deutschen Bundestag eingebracht werden sollen. Die erste Lesung ist für die laufende Sitzungswoche des Deutschen Bundestages sowie die abschließende Beratung in der Sitzungswoche vom 16. bis 20.05.2022 geplant.

¹ [Unterlagen zum Vorgang](#) (GE in BT-Drucksache 20/1333)

² [Unterlagen zum Vorgang](#) (GE in BT-Drucksache 20/1411)

Die Regelungen für die auf die Monate Juni bis August 2022 befristete Reduzierung der Energiesteuersätze für Kraftstoffe auf die Höhe der Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie³ sollen durch Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Einspruchsgesetz) getroffen werden. Für Benzin soll damit der Energiesteuersatz um 29,55 Cent je Liter, für Dieselkraftstoff um 14,04 Cent je Liter sinken. Damit verbunden ist die politische Erwartung, dass die Entlastungen vollständig an die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaftsakteure (z. B. im Handwerk oder der Logistikbranche) weitergegeben werden. Wenn der Kraftstoffabgabepreis sinkt, reduziert sich auch der Mehrwertsteuerbetrag je Liter Kraftstoff, der mit 19 Prozent auf die weiteren Anteile des Kraftstoffabgabepreis aufsetzt.

Außerdem sollen für das so genannte „9 für 90“- bzw. „9-Euro-Ticket“ mit dem im Bundesrat zustimmungsbedürftigen Siebten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes die Umsetzungsvoraussetzungen geschaffen werden. Das Ticket soll ebenfalls in den Monaten Juni bis August 2022 angeboten werden und auch Kundinnen und Kunden von Abo-Verträgen sowie Studierenden beim Semesterticket zugutekommen. Da mit dem Gesetz nicht nur die Finanzierung dieser Maßnahme, sondern auch der Ausgleich pandemiebedingter Fahrgeldeinnahmeausfälle der ÖPNV-Verkehrsunternehmen erfolgen soll, ist derzeit eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel für 2022 gegenüber den bisherigen Planungen um insgesamt 3,7 Milliarden Euro vorgesehen.⁴ Zu diesem Gesetzentwurf hat der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages als Termin für eine öffentliche Anhörung den 16.05.2022 von 10 bis 12 Uhr vorgesehen.

Am 04./ 05.05.2022 hatte die Verkehrsministerkonferenz (VMK) einen Beschluss gefasst, in dem u. a. gefordert wird, dass der Bund auch die über die prognostizierten 2,5 Milliarden Euro hinausgehenden Kosten für das „9-Euro-Ticket“ übernimmt. Durch ein verkürztes Gesetzgebungsverfahren würden die Beteiligungsmöglichkeiten der Länder bei dem zustimmungspflichtigen Siebten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes stark beschnitten; die VMK lege ihre Änderungsvorschläge vor. Sie sei mit Blick auf den geplanten Starttermin des 9-Euro-Tickets bereit, vor der Befassung im Bundesrat am 20.05.2022 mit den Koalitionsfraktionen eine Verständigung herbeizuführen – dies auch mit Blick auf den Bedarf an „weiteren zusätzlichen Regionalisierungsmitteln, um die erheblichen und nicht vorhersehbaren Kostensteigerungen u. a. im Bereich der Bau-, Energie- und Personalkosten im ÖPNV auskömmlich zu finanzieren.“⁵

Mit Blick auf den geplanten Realisierungszeitraum der befristeten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass auch diese beiden Gesetze fristverkürzt in der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20.05.2022 behandelt werden sollen.

Soweit Entlastungen bei der Einkommensteuer eintreten, sind auch die Länder und Kommunen entsprechend ihrem Anteil am Steueraufkommen von Mindereinnahmen betroffen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Unter Verweis auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Konjunkturrisiken

³ *Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom*

⁴ *Weitere Informationen des BMDV*

⁵ *Änderungsantrag Bremen als VMK-Vorsitzland zur VMK am 04./ 05.05.2022; Pressemitteilung vom 05.05.2022 zur VMK*

durch den russischen Krieg gegen die Ukraine und die auf 2,2 Prozent nach unten korrigierte Frühjahrsprognose zum Wachstum des nominalen Bruttoinlandsprodukts sowie die Verwerfungen auf Energie- und Rohstoffmärkten und daraus resultierende Preisanstiege, die insbesondere sozial Schwache treffen, höhere Produktionskosten und Wohlstandsverluste, die der Staat nicht ausgleichen kann, seien zielgerichtete und kurzfristig wirksame Maßnahmen für besonders belastete Haushalte und Unternehmen nötig. Das Entlastungspaket II führe zu zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte in Höhe von 11,8 Milliarden Euro, darunter von 6,8 Milliarden Euro für Länder und Kommunen. Es werde erwartet, dass für den Kinderbonus eine Kompensationsregelung für die Länder analog der Jahre 2020 und 2021 erfolge.

Weiterhin möge der Bundesrat fordern, dass der Bund die Belastungen für die Energiepreispauschale wie beim geplanten Klimageld vollständig trägt und die finanziellen Belastungen von Ländern und Kommunen durch das 9-Euro-Ticket vollständig ausgleicht. Es wird auf die nötigen Anstrengungen zum Erreichen der Klimaziele und für das Beenden der Abhängigkeit von russischen Energielieferungen sowie hieraus erwachsende finanz- und haushaltspolitische Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte in 2022 und in mittlerer Frist hingewiesen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Empfehlungen für eine Stellungnahme ist die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Vertriebenen und Geflüchteten aus der Ukraine als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Bundesrat soll den ab 01.06.2022 geplanten Rechtskreiswechsel der registrierten ukrainischen Geflüchteten ins SGB II sowie die finanzielle Unterstützung der Länder in Höhe von 2 Milliarden Euro durch einen höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen begrüßen. Trotz dieser finanziellen Beteiligung des Bundes sei für Länder und Kommunen auch im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung mit weiteren erheblichen zusätzlichen und ungeplanten Ausgaben zu rechnen. In diesem Zusammenhang sei an die Bundeszusage einer einvernehmlichen „atmenden“ Regelung zu flüchtlingsbezogenen Kosten zu erinnern.

Mit Blick auf die Absicht der Bundesregierung, ab 2023 die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse einhalten zu wollen, sei anzumerken, dass die finanziellen und haushaltspolitischen Herausforderungen enorm sein werden. Zu betonen seien daher die Bedeutung solider und nachhaltiger Haushaltspolitik sowie die Einhaltung der EU-Fiskalregeln.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Entwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

II.

1021. Sitzung des Bundesrates

TOP 9: Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)
- BR-Drucksache 170/22 -

Einspruchsgesetz**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll neben der Bereinigung des statistischen Revisions-effekts beitragspflichtiger Entgelte auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern auch erste Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umsetzen:

- Der so genannte Nachholfaktor soll unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau von 48 Prozent umgesetzt werden, so dass unterbliebene Rentenminderungen mit späteren Rentenerhöhungen verrechnet werden können. Mit Blick auf die um den Revisionseffekt bereinigte, unterbliebene Rentenminderung 2021 soll der Ausgleichsbedarf erfasst und mit künftigen Rentenanpassungen verrechnet werden.
- Jene, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, die zwischen 01.01.2001 und 31.12.2018 begonnen hat, sollen ab Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente erhalten. Dieser knüpft an die individuellen Entgeltpunkte an. Da auch für Renten wegen Todes die Zurechnungszeit bei der Berechnung berücksichtigt werden soll, ist vorgesehen, auch auf diese Renten einen pauschalen Zuschlag zu gewähren.
- Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neuregelungen für Bestandsrentnerinnen und -rentner einer Erwerbsminderungsrente sollen ab Juli 2024 durch einen Zuschlag zur Steigerungszahl zeit- und wirkungsgleich auf Leistungsberechtigte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden.

Zudem sollen Verwerfungen bei den Rentenanpassungen bereinigt werden, die aufgrund von technischen Fortschreibungsvorschriften bei starken Lohnschwankungen durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind. Außerdem soll für den Zeitraum bis 2025, in dem das gesetzlich festgelegte Sicherungsniveau gilt, die Rentenanpassungsmechanik an der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern ausgerichtet und damit vereinfacht werden.

Nicht zuletzt soll die turnusmäßige Anpassung des Rentenwertes ab Juli 2022 durch ein Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) unter Berücksichtigung der vorstehend skizzierten Modifizierungen erfolgen. Danach beträgt ab Juli 2022 der Rentenwert im Rechtskreis West 36,02 Euro und im Rechtskreis Ost 35,52 Euro. Das Sicherungsniveau vor Steuern wird bei 48,14 Prozent und damit knapp oberhalb der Haltelinie liegen. Die allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte werden ab Juli 2022 auf 16,63 Euro im Rechtskreis West und auf 16,37 Euro im Rechtskreis Ost angehoben.

Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung steigt in beiden Rechtskreisen marginal an. Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung wird ebenfalls geringfügig erhöht und liegt ab Juli 2022 im Rechtskreis West zwischen 408 und 1.624 Euro sowie im Rechtskreis Ost zwischen 395 und 1.585 Euro.

Ergänzende Informationen

Die ab Juli 2022 anstehende Erhöhung führt für die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich Knappschaft) zu Mehrausgaben vom etwa 9,15 Milliarden Euro für die zweite Jahreshälfte 2022 sowie von rund 18,31 Milliarden 2023. In der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte werden die Mehraufwendungen ausschließlich vom Bund getragen. Sie belaufen sich in der vollen Jahreswirkung, das heißt 2023 auf 457 Millionen Euro bzw. 142 Millionen Euro. Der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen in der vollen Jahreswirkung 169 Millionen Euro Mehrausgaben, von denen der Bund 10 Millionen Euro trägt. Für die zweite Jahreshälfte 2022 werden jeweils die halben Beträge angesetzt.

Außerdem werden der Bund und die neuen Länder durch die Erstattungen für Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen 2022 zusätzlich mit insgesamt 98 bzw. 78 Millionen Euro und 2023 zusätzlich mit 195 bzw. 157 Millionen Euro belastet.

Da die turnusmäßige Rentenanpassung ab Juli 2022 in Kraft treten soll, wurde der Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag parallel zugeleitet und die erste Lesung für den 13.05.2022 terminiert.

Die Leistungsverbesserung für Bestandsrentnerinnen und -rentner, die bereits vor In-Kraft-Treten der in der 19. Wahlperiode beschlossenen Verbesserungen eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben, ist eine langjährige Forderung aus Sozialverbänden und einem Teil der politischen Parteien. Im Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass etwa 3 Millionen Menschen davon profitieren und die Neuregelung zu Mehrausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung führt – für die zweite Jahreshälfte 2024 in Höhe von 1,3 Milliarden Euro und 2025 von 2,6 Milliarden Euro. Das wirkt sich auch auf die Höhe des Bundeszuschusses aus. In den darauffolgenden Jahren werden sich die Mehrausgaben langsam verringern, da der Anteil der Bestands-Erwerbsminderungsrenten gegenüber den Neuzugängen abnimmt, zumal diese Rentenart nur so lange gezahlt wird, bis eine Altersrente bezogen werden kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme, in der die Bedeutung einer guten Absicherung im Alter für den gesellschaftlichen Zusammenhalt gesehen und betont wird, dass die gesetzliche Rentenversicherung hierfür primärer und verlässlicher Pfeiler bleiben müsse. Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos sei ein weiterer Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung und der geplante Zuschlag für Bestandsrentnerinnen und -rentner mit Erwerbsminderungsrente zu begrüßen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458 30 an Frau Richter.

TOP 13: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ - BR-Drucksache 158/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, den Energie- und Klimafonds zu einem „Klima- und Transformationsfonds“ weiterzuentwickeln und finanziell zu stärken. Dieser Fonds soll den Weg zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft unterstützen; es handelt sich um ein Sondervermögen. So sollen Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Transformation der Wirtschaft finanziert werden, die sowohl dazu beitragen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bekämpfen als auch die Klimaschutzziele zu erreichen. Dazu werden dem Sondervermögen 60 Milliarden Euro zweckgebunden zugewiesen. In einem Maßnahmenkatalog werden Investitionen benannt, die diesen Zwecken dienen. Hierzu zählen:

- Förderung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich,
- Förderung von Investitionen für eine kohlendioxidneutrale Mobilität,
- Förderung von Investitionen in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen über Klimaschutzverträge,
- Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer kohlendioxidneutralen Energieversorgung oder
- Stärkung der Nachfrage privater Verbraucherinnen und Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch die Abschaffung der EEG-Umlage.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Eigentlich finanziert sich der Energie- und Klimafonds im Wesentlichen aus den Erlösen aus der Versteigerung von CO₂-Zertifikaten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll u. a. die Ermächtigung geschaffen werden, einen jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu gewähren.

Über das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 hatte der Deutsche Bundestag die Zuweisung von 60 Milliarden Euro an den Energie- und Klimafonds beschlossen.⁶ Nicht genutzte Kredite, die im Zuge der Corona-Pandemie aufgenommen wurden, sollen dem Klimaschutz zugutekommen. Die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hält dieses Vorgehen für verfassungswidrig und klagt vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Nachtragshaushalt.⁷ Ein ähnliches Vorgehen

⁶ [Unterlagen zum Vorgang](#)

⁷ [Artikel in FOCUS online](#)

des Landes Hessen wurde vom Hessischen Staatsgerichtshof als nicht verfassungsgemäß eingestuft.⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat in einer Stellungnahme die Forderung nach Erweiterung des Maßnahmenkataloges, um Länder und Kommunen zu unterstützen, wenn deren Klimaschutzprogramme einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes leisten.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

⁸ *BR-Plenarprotokoll* (dort Seite 26)

TOP 15: Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) - BR-Drucksache 160/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht deutliche Verbesserungen von BAföG-Leistungen vor. Ziel ist es, das BAföG bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen anzupassen und Chancengerechtigkeit bei der individuellen Bildungsfinanzierung nachhaltig zu gewährleisten. Folgende Maßnahmen – insbesondere durch Änderung des BAföG und des SGB III (Arbeitsförderung) – sind vorgesehen⁹:

- Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent,
- Anhebung der Bedarfssätze und des Kindesbetreuungszuschlags um 5 Prozent,
- Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro,
- Anhebung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Bildungsabschnitts,
- Förderung von einjährigen, in sich abgeschlossenen Auslandsstudiengängen,
- Anhebung des Vermögensfreibetrags der Geförderten auf 45.000 Euro,
- Erleichterung der digitalen Antragstellung.

Mit Hinblick auf die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie soll außerdem eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, um bei Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern.

Das Gesetz soll vorwiegend am Tag nach der Verkündung, die Änderung des SGB III am 01.08.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde vereinbart, das BAföG zu reformieren und elternunabhängiger zu machen (dort Seite 97): „Der elternunabhängige Garantiebetrug im Rahmen der Kindergrundsicherung soll künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausbezahlt werden.“

In Sachsen-Anhalt haben 2020 7.741 Schulpflichtige sowie 12.345 Studierende Leistungen nach dem BAföG erhalten.¹⁰

Mit 22,4 Prozent ist der Anteil der Studierenden in Sachsen-Anhalt, die mit Leistungen nach dem BAföG gefördert werden, am dritthöchsten. Dementsprechend groß ist das Interesse des Landes an einer stetigen und nachhaltigen Entwicklung des BAföG.

⁹ Weitere Informationen des BMBF

¹⁰ Destatis: Fachserie 11 Reihe 7, Bildung und Kultur, BAföG

Als Sitzland der Projekt- und Koordinierungsstelle und Vorsitzinhaber im Lenkungskreis „BAföG Digital“ begrüßt Sachsen-Anhalt den Abbau des strengen Schriftformerfordernisses bei der Antragstellung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Finanzausschuss* schlägt dem Bundesrat das Stellen einer Prüfbitte vor, nämlich die Anpassung der Finanzierungsanteile von Bund und Ländern beim Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zu prüfen. Die Finanzierung der Aufstiegsfortbildung sollte vollständig durch den Bund übernommen werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.

**TOP 16: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschafts-
abbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes
und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
- BR-Drucksache 161/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, § 219a StGB – Strafbarkeit der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft – aufzuheben. Schwangere sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, sich besser über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs zu informieren und besser Kontakt zu einer geeigneten Ärztin oder einem geeigneten Arzt aufnehmen zu können. Zugleich sollen Ärztinnen und Ärzte Unterstützung bei der Entscheidungsfindung leisten können, ohne eine Strafverfolgung fürchten zu müssen. Gerade Letzteres sei gegenwärtig – auch unter Geltung des 2019 reformierten § 219a StGB – nicht der Fall.

Das im Heilmittelwerbegesetz (HWG) geregelte Verbot der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch, der zur Beseitigung von krankhaften Komplikationen der Schwangerschaft vorgenommen wird, soll ebenfalls aufgehoben werden. Zugleich sollen der Anwendungsbereich des HWG auf alle Schwangerschaftsabbrüche einschließlich derer ohne Krankheitsbezug erweitert werden und die Verbote und Vorgaben des HWG nunmehr auch auf die Publikumswerbung Anwendung finden. Dadurch soll verhindert werden, dass nach Aufhebung des § 219a StGB irreführende oder berufswidrige Werbung für Schwangerschaftsabbrüche betrieben wird.

Schließlich sollen durch Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch alle seit 03.10.1990 ergangenen strafgerichtlichen Urteile wegen Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nach dem geltenden § 219a StGB oder seiner Vorgängervorschriften aufgehoben werden. Dies sei notwendig, um Verurteilte von dem mit der Verurteilung einhergehenden Strafmakel zu befreien.

Die Bundesregierung meint, mit ihrem Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Schutz des ungeborenen Lebens bei Schwangerschaftsabbrüchen einzuhalten.¹¹ Sie hat den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig bezeichnet, da das Gesetzgebungsverfahren bis zur parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden solle.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Hintergrund des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens:

Auslöser der Debatte um die Aufhebung von § 219a StGB war die Verurteilung der Allgemeinärztin Kristina Hänel durch das Amtsgericht Gießen am 24.11.2017 wegen Verstoßes gegen § 219a StGB in seiner damaligen Fassung. Ihr wurde vorgeworfen, auf ihrer Homepage über die Möglich-

¹¹ BVerfGE: Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 27.10.1998 (Az. 1 BvR 2306/96); Urteil vom 28.05.1993 (Az. 2 BvF 2/90, NJW 1993, Seite 1751); Urteil vom 25.02.1975 (1 BvF 1/74, NJW 1975, Seite 573)

keit zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihrer Praxis informiert und einen Link mit Informationen über Schwangerschaftsabbrüche geteilt zu haben. Am 12.10.2018 verwarf das Landgericht Gießen die gegen die Verurteilung gerichtete Berufung der Ärztin. Dagegen legte sie Revision beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. ein.

Angestoßen durch die Verurteilung brachten die Länder Berlin, Hamburg, Thüringen und Brandenburg am 12.12.2017 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung von § 219a StGB beim Bundesrat ein. Bremen trat dem Gesetzentwurf im Laufe des Verfahrens bei.¹² Am 17.09.2021 beschloss der Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.¹³

Nachdem die SPD-Bundestagsfraktion am 02.03.2018 einen mit dem Länderentwurf identischen Gesetzentwurf zur Abschaffung von § 219a StGB beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte¹⁴, verständigten sich die seinerzeitigen Koalitionsfraktionen darauf, die Bundesregierung zur Vorlage eines Lösungsvorschlags aufzufordern. Am 12.02.2019 brachten CDU/CSU- und SPD-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf zur Anpassung von § 219a StGB ein¹⁵, der am 21.02.2019 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und am 29.03.2019 in Kraft trat. Kern der Novelle war die Einführung eines neuen Ausnahmetatbestands in § 219a Absatz 4 StGB. Seither dürfen Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und auf entsprechende Informationen bestimmter Stellen hinweisen. Außerdem hat die Bundesärztekammer seither eine aktuelle Liste zu veröffentlichen, die Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen auflistet, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, und zudem Angaben über die jeweils angewandten Methoden enthält.

Aufgrund der Gesetzesnovelle verwies das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. die Strafsache Hänel zu erneuter Entscheidung an das Landgericht Gießen zurück. Das Landgericht verurteilte die Ärztin am 12.12.2019 erneut wegen Verstoßes gegen § 219a StGB. Die hiergegen gerichtete Revision verwarf das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. am 19.01.2021.¹⁶ Daraufhin legte die Ärztin am 19.02.2021 Verfassungsbeschwerde gegen ihre Verurteilung ein.¹⁷

Befassung im Landtag von Sachsen-Anhalt 2018 bis 2019:

Auch der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich bereits mit § 219a StGB befasst. Am 25.10.2018 beriet der Landtag in erster Lesung über einen Antrag der Fraktion Die Linke (LT-Drucksache 7/3465), der die ersatzlose Streichung von § 219a StGB vorsah und die Landesregierung aufforderte, im Bundesrat den Länderentwurf zu unterstützen.¹⁸ Der Antrag wurde zur weiteren Beratung an den federführenden Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung und an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration überwiesen. Der federführende Ausschuss führte am 22.03.2019 eine öffentliche Anhörung durch¹⁹ und empfahl dem Landtag festzustellen, dass der novellierte § 219a StGB „nicht geeignet erscheint, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Betroffenen und dem Schutz des ungeborenen Lebens zu erreichen“.²⁰

¹² [BR-Drucksache 761/17 \(neu\)](#)

¹³ [BR-Plenarprotokoll \(dort TOP 9\)](#)

¹⁴ [BT-Drucksache 19/1046](#)

¹⁵ [BT-Drucksache 19/7693](#)

¹⁶ FAZ-Artikel: [Es bleibt bei Urteil wegen Werbung für Abtreibungen](#)

¹⁷ [zdf.de: Ärztin Hänel legt Verfassungsbeschwerde ein](#)

¹⁸ [LT-Plenarprotokoll \(dort TOP 11\)](#)

¹⁹ [Textdokumentation der öffentlichen Anhörung \(dort TOP 2\)](#)

²⁰ [LT-Drucksache 7/4913](#)

Der Landtag nahm diese Beschlussempfehlung nach einer Plenardebatte²¹ am 26.09.2019 an.²² Mit Beschlussrealisierung vom 27.11.2019 nahm die Landesregierung dazu Stellung.²³

Zu den Zahlen der Anzeigen, Strafverfahren und Verurteilungen in Sachsen-Anhalt nach § 219a StGB 2012 bis 2017 wird auf die Antwort der Landesregierung vom 04.01.2019 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Lüddemann (Bündnis 90/ Die Grünen, LT-Drucksache 7/3799)²⁴, sowie zu diesbezüglichen statistischen Zahlen für das Bundesgebiet für 2002 bis 2017 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 08.01.2019 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Evaluation des § 219a Strafgesetzbuchs“ (BT-Drucksache 19/6934)²⁵ verwiesen.

Aktuelles Gesetzgebungsverfahren:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung des Koalitionsvertrags zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 116): „Ärztinnen und Ärzte sollen öffentliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Daher streichen wir § 219a StGB.“

Ein Antrag der AfD-Bundestagsfraktion hierzu „§ 219a StGB erhalten und Schutzauftrag des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein beleben“²⁶ wurde am 27.04.2022 im Plenum behandelt.²⁷ Die Bundesregierung leitete dem Deutschen Bundestag den vorliegenden Gesetzesentwurf am 02.05.2022 zu (BT-Drucksache 20/1635). Dort wird er am 12.05.2022 in erster Lesung beraten. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages führt am 18.05.2022 zu dem Gesetzesentwurf eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er – ggf. zu dem Gesetzesentwurf Stellung nimmt – oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Bertz.

²¹ LT-Plenarprotokoll (dort TOP 13)

²² LT-Drucksache 7/4989

²³ Beschlussrealisierung der Landesregierung in LT-Drucksache 7/5335

²⁴ Antwort der Landesregierung in LT-Drucksache 7/3799

²⁵ Antwort der Bundesregierung in BT-Drucksache 19/6934

²⁶ BT-Drucksache 20/1505

²⁷ BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 2, Seite 2691)

TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor
- BR-Drucksache 162/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Artikelgesetz hat als zentrale Maxime die Unterstützung bzw. Wiedererreicherung des 1,5 Grad-Klimaschutz-Pfades für Deutschland. Hierzu greifen verstärkte Maßnahmen zur Aufstockung auf nun 80 Prozent der Energienutzung aus erneuerbaren Quellen bis 2030. Es wird eine komplette Versorgung durch klimaneutralen Strom bis 2035 angestrebt. Im aktuellen Rahmen bedeutet der massive und beschleunigte Ausbau von erneuerbaren Energien vor Ort eine signifikante Reduktion an Abhängigkeit von Energieimporten.

Als grundlegende Änderung zu dem bisherigen Stand des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird nun das „überragende öffentliche Interesse“ bezüglich der Nutzung bzw. dem Ausbau von erneuerbaren Energien gesetzlich festgeschrieben. Dies unterstützt Planverfahren sowie beschleunigt Abwägungsentscheidungen bei Genehmigungseinsprüchen usw. Zusätzlich werden wirtschaftliche Anreize zum Bau und Betrieb aktueller Anlagen wie u. a. eine höhere Einspeisevergütung sowie die Aussetzung von Degression für Solaranlagen geschaffen. Integration von so genannten Agri-Photovoltaik (PV), Freiflächen-PV usw. in Ausschreibungsvolumina werden hierdurch verstetigt. Zudem wird mit Moor-PV die mögliche Flächennutzung um ein komplett neues Segment erweitert. Auch reguläre PV-Dachanlagen werden durch die Aussetzung der Degression sowie eine zugänglichere Förderkulisse bestärkt. Lokale Akzeptanz von Wind- und Solarenergieprojekten wird u. a. durch finanzielle Beteiligungen vor Ort, Direktvermarktung und auch durch Förderprogramme für Bürgerenergie bestärkt. Zudem wird das Eigenversorgungsverbot aufgehoben, was sowohl die finanziellen als auch die bürokratischen Strukturen verschlankt. Die in diesem Gesetz angestrebten Vereinfachungen und Beschleunigungen sind auch im Verbund mit den Bestrebungen für mehr Flächennutzung und Abbau von Flächenkonkurrenz (vor allem in den Bereichen Lebensmittel zu Futtermittel zu Wind-an-Land zu Agri-PV usw.) zu sehen.²⁸

Weitere Energieträger wie Biomasse bzw. Biomethan sollen auch in Zukunft über u. a. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Energiesicherheit beitragen. Hingegen entfällt Kleinwasserkraft aus ökologischen Gesichtspunkten.

Die Finanzierung von Vorhaben und auch die Absenkung der EEG-Umlage auf null wird über den so genannten Klimafonds getätigt (siehe TOP 4, BR-Drucksache 181/22, Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher). Weitere Umlagen bilden einen Teil der Strompreisstruktur. Diese werden in dem neuen Energie-Umlagen-Gesetz gebündelt.

Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat zudem angemerkt, dass weitere Novellierungsvorhaben bezüglich des EEG sowie des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und anderen in Vorbereitung sind.

²⁸ *Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen vom 04.02.2022 in BR-Drucksache 153/22*

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Als Land mit bereits großen Anteilen an erneuerbaren Energien ist das Gesetz für Sachsen-Anhalt von besonderem Interesse, da es eine Neugestaltung der Förder- und Abgabenstruktur aufweist und zudem der Flächenverfügbarkeit Rechnung trägt. Zurzeit sind im Land rund 3.275 Megawatt PV-Leistung installiert. Die Hauptlast der erneuerbaren Energien wird durch die rund 5.280 Megawatt installierte Windenergie getragen.²⁹ Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Sitzung am 28.04.2022 entsprechend zu den Möglichkeiten von Bürgerbeteiligungsmodellen sowie der notwendigen Diversifizierung der Energieversorgung unter Einbeziehung erneuerbaren Energien positioniert.³⁰

Die Neustrukturierung der Förderkulisse kann sowohl den Erhalt bestehender sowie den rechts-sicheren Zubau von neuen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien unterstützen. In Abwägung der Landesstruktur und dem nun direkt verankerten überragendem öffentlichen Interesse ergeben sich hier weitere Möglichkeiten, die Energiewirtschaft in Sachsen-Anhalt zu verstetigen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen, insbesondere zu Themen der Bürgerakzeptanz von Projekten, Förderungskulisse und -gestaltung sowie Einzelthemen der Agri- bzw. Floating-PV, Biomethaneinsatz usw.

Auch der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen umfangreiche detaillierte Änderungsvorschläge.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Stadtentwicklung* haben knappe Stellungnahmen empfohlen. Letzterer schlägt vor, die Bundesregierung um eine Abwägung bezüglich von Denkmalschutzbelangen zu bitten.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

²⁹ Informationen des MWU zu erneuerbare Energien (*Photovoltaik*) und (*Wind*)

³⁰ Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP in LT-Drucksache 8/1059 und LT-Plenarprotokoll (dort TOP 3)

**TOP 21: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts
im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu
Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung
- BR-Drucksache 164/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms signifikante Änderungen insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der nachgeordneten Verordnungen vor. Primärer Fokus wird dem Netzausbau gewidmet, um die Übertragungs- und Hochspannungsnetze für den benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu ertüchtigen und Engpässe zu beseitigen [betrifft Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (Artikel 7 des Gesetzentwurfs) und Änderung des Bundesbedarfsplanungsgesetzes (BBPIG, Artikel 8 des Gesetzentwurfs)]. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, vor allem im Windsektor führt zu zusätzlichen Belastungen im existierenden Netz; um das Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen, müssen die Netze entsprechend aufgestellt werden. Die Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkte befinden sich hauptsächlich in einer Nord/ Nordost- zu West/ Südwest-Aufteilung wodurch zunehmend lange Transportwege und entsprechend ertüchtigte Trassen benötigt werden.

Im Rahmen des EnWG sollen die Verteilnetzpläne weiterentwickelt und durch die Unterstützung von digitalen und standardisierten Ansätzen weitere Planungen beschleunigt werden. Hierzu gehört u. a. auch die Vereinfachung von Einbindung von privater Energieerzeugung und Speichern. Auch die Grund- und Ersatzversorgung soll im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Monate angepasst werden.

Der Netzentwicklungsplan (NEP) 2035 (2021) der Bundesnetzagentur (BNetzA)³¹ inkludiert Maßnahmen, die die Stromverteilung im Sinne einer Klimaneutralität von Produzenten zu Konsumenten ermöglicht. Die 19 neuen Netzausbauvorhaben sowie die Änderungen an 17 weiteren, welche sowohl länder- als auch grenzüberschreitende Vorhaben beinhalten, verdeutlichen auch die stärkere Ausrichtung des NEP auf die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Zusätzlich sollen durch regelmäßige Überprüfung bzw. Anpassung des BBPIG die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Vorhaben beschleunigt werden.

Im Lichte der Vertragskündigungen bei Endkunden Ende 2021 wird nun auch eine Regelung angestrebt, welche Lieferanten verpflichten soll, eine Beendigung der Tätigkeit mindestens drei Monate vorher der BNetzA mitzuteilen und zudem die Kunden zu informieren. Dies unterstützt die Endkunden sowie die soziale Struktur der Ersatz- bzw. Grundversorger. Hierbei sowie im Bereich der Mineralöle wird zudem eine kartellbehördliche Überwachung gefördert.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

³¹ NEP 2035 (2021)

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Netzausbau und die damit ermöglichte Kapazität zum Anschluss von weiteren Photovoltaik- oder Windkraftanlagen wird im Bereich des 50hertz-Gebietes zu weiteren Ausbaumöglichkeiten führen. Dementsprechend kann Sachsen-Anhalt hier durch zusätzlichen Flächenaufwuchs die schon bestehende Position im Bereich der erneuerbaren Energien ausbauen. Auch der NEP mit u. a. den Vorhaben 10, 60 und 93 stellt Projekte in bzw. durch Sachsen-Anhalt dar.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme abzugeben. Der Fokus liegt sowohl auf spezifischen Ausbauprojekten nach BBPIG, aber auch dem generellen Abbau von Hemmnissen für den Netzausbau, um eine belangreiche Beschleunigung von Vorhaben zu erreichen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* bezieht sich in seinen Empfehlungen stark auf die Grundversorgung, Ersatzversorgung sowie Mitteilungspflichten.

Auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt wie der *Wirtschaftsausschuss*, umfangreich Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Stadtentwicklung* schlagen nur wenige Änderungen vor.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 33: Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 86/22 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum autonomen Fahren vom 12.07.2021 (BGBl. I Seite 3108)³² sind die grundlegenden Voraussetzungen geschaffen worden, um autonomes Fahren in festgelegten Betriebsbereichen im Regelbetrieb zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr enthält insbesondere Vorschriften zu den

- Anforderungen an die Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- Verfahren für die Erteilung der Betriebserlaubnis für das Kraftfahrzeug und für die Genehmigung des festgelegten Betriebsbereiches sowie
- Anforderungen und Pflichten des Herstellers, des Halters, der Technischen Aufsicht und der weiteren eingesetzten Personen.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zahlreichen Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Im Kern wird Änderungsbedarf insbesondere in den folgenden Bereichen gesehen:

- Voraussetzungen für die Geeignetheit des festgelegten Betriebsbereiches und die Beauftragung bzw. Vorlage von Gutachten dazu,
- Form der Beteiligung von betroffenen Gebietskörperschaften, zuständigen Behörden bei Betriebsbereichen über Ländergrenzen hinweg und der Autobahn GmbH im Verfahren zur Genehmigung des festgelegten Betriebsbereiches,
- Umfang der Abfahrkontrollen des Halters,
- persönliche Anforderungen an Halter und andere Personen, die eingesetzt werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schließt sich u. a. einer Formulierung des *Verkehrsausschusses* an, in der klargestellt wird, dass beim Genehmigungsantrag der festgelegte Betriebsbereich in digitaler Form darzustellen ist.

³² BGBl.

Auch der *Wirtschaftsausschuss* sieht Änderungsbedarf bei der Verordnung. So wird u. a. eine Neufassung des § 14 Absatz 2 AFGBV empfohlen, die es der Technischen Aufsicht ermöglicht, Teilaufgaben auch auf geschultes Fachpersonal ohne Meister- bzw. Ingenieurabschluss zu übertragen.

Darüber hinaus empfehlen der *Verkehrsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, eine Entschließung zu fassen:

Der *Verkehrsausschuss* weist u. a. auf unkonkrete Regelungen zu den zuständigen Behörden und den betroffenen Gebietskörperschaften hin und sieht Klärungsbedarf. Die Bundesregierung soll zudem gebeten werden, im Rahmen der nächsten Änderung der Verordnung die geäußerten Bedenken z. B. zu vorhandenen Kenntnissen und Aufgaben der zuständigen Behörden auszuräumen sowie möglichst eindeutige und hinreichend konkrete, zweckdienliche und praxisgerechte Regelungen in die Verordnung aufzunehmen.

Daneben formuliert der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* eine Prüfbitte an die Bundesregierung, wie durch gesetzliche Regelungen Verkehrsgefahren, die durch alkoholisierte oder durch Betäubungsmittel beeinflusste Technische Aufsichten im Sinne des § 1d Absatz 3 StVG verursacht werden, vorgebeugt werden könne.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.